

Antrag 2 zur TV Tamm Mitgliederversammlung 2024:

Der „§9 Mitgliederversammlung“ in der derzeit gültigen Vereinssatzung ermöglicht u.a. eine Auslegungsmöglichkeit dahingehend, dass die Einberufungsformalien nur für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

Dies hätte zur Konsequenz, dass der Vorstand freie Hand hätte, kurzfristig eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um darin Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung wieder aufzuheben. Laut §9,6 ist eine Versammlung nämlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

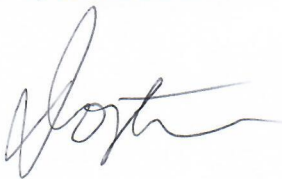
In einem demokratischen System darf diese Tür zur Willkür nicht geöffnet werden. Deshalb wird eine Korrektur der Satzung beantragt:

§9 Mitgliederversammlung

Der Punkt 4. wird zum neuen Punkt 2. vorgezogen, aus den Punkten 2. und 3. werden die Punkte 3. und 4.; die restlichen Punkte in §9 bleiben unverändert.

Damit sind beide Versammlungsarten zunächst definiert und in den nachfolgenden Punkten beschrieben. Auf diese Weise wird klargestellt, dass alle Aussagen zur Mitgliederversammlung stets für die ordentliche und die außerordentliche Versammlung gelten. Für eine Falschinterpretation bleibt kein Raum mehr.

Tamm, 05.März 2024



Rainer Doster